

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0410/2013/BV

Datum:
31.10.2013

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. November 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2013	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	21.11.2013	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „7. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung“.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund von rechtlichen Änderungen oder notwendiger Änderungen im betrieblichen Bereich ist eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.11.2013

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2013

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz

Veranlasst durch die Novellierung des deutschen Abfallrechts und das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 1. Juni 2012 ist es erforderlich, die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg zu überarbeiten und an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Damit werden Unstimmigkeiten bereinigt und die neueste Rechtsprechung eingearbeitet. Orientiert wurde sich hierbei an der Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg. Überwiegend handelt es sich hierbei um rein redaktionelle Änderungen.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- § 1 Absatz 2 und § 2 Abs.1: die Rangfolge der Maßnahmen zur Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung werden neu geordnet
- § 3 Abs.1: Hinweis auf KrWG wird gegeben
- § 3 Abs.2 Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) wird ergänzt, wer diese Abfälle sammelt, transportiert und entsorgt
- § 3 Absatz 8: Aufzählung der Problemabfälle wird ergänzt
- § 3 Abs.11: Neudefinition von Baustellenabfällen
- § 3 Absatz 12: Neudefinition von Straßenaufbruch
- § 3 Absatz 14: Neudefinition von Schrott
- § 3 Absatz 15 : Neudefinition von Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 6 Absatz 5: Ergänzung um die Entsorgungspflicht von in unzulässiger Weise abgelagerten Abfällen
- § 9 Absatz 1: neuer Absatz 1 regelt, welche Stoffe nach § 2 Absatz 2 KrWG ausgeschlossen sind
- § 9 Absatz 2: neuer Absatz 2 regelt, welche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen sind.
Dabei wird Nummer 5 ergänzt um weitere zwei ausgeschlossene Abfälle: Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile (Buchstabe f) sowie Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können (Buchstabe g).
- § 9 Absatz 2 erhält die neuen Nummern 8-11: Ausschluss von „gefährlichen Abfällen (Nr. 8), gewerblichen, organischen Abfällen (Nr. 9), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Nr. 10 und 11)
- § 9 Absatz 3 wird neu gefasst und verweist auf § 20 Absatz 3 KrWG
- § 9 Absatz 4: wird neu gefasst und regelt die Entsorgung von Abfällen, die einer Rücknahmepflicht unterliegen
- Neuer § 20 regelt die Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen.
- § 23 Absatz 1 regelt die Auskunftspflicht neu.
- § 23 Absatz 3 (neu) regelt die Nachweispflicht bei ausgeschlossenen Stoffen.
- In § 25 sind bei Nr. 5 sowie bei Nr.23-29 die Binnenverweise zu korrigieren.

Taggenaue Abrechnung

Derzeit erfolgt die Aufstellung von neuen Abfall-/Wertstoffbehältern (Erstanschluss und die Änderung von Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und Service) zum ersten eines Kalendermonats, eine Kündigung von Behältern zum Ende des laufenden Kalendermonats. Entsprechend dieser Zeitpunkte beginnt, endet oder ändert sich die Gebührenpflicht. Diese Vorgehensweise soll nun zum 1. Januar 2014 kundenfreundlicher gestaltet werden. Aus diesem Grund ist eine taggenaue Abrechnung vorgesehen. Das heißt, die Gebührenpflicht beginnt, endet bzw. ändert sich taggenau; konkret bedeutet dies mit dem Tag der Aufstellung, Abholung oder Änderung der Behälter.

Eine Änderung / Neuaufstellung ist künftig jederzeit unter Berücksichtigung einer dreiwöchigen Frist ab dem Eingang des Auftrags durch den Kunden möglich.

§ 14 Absatz 2 und 8 sowie § 16 Absatz 2 sind entsprechend zu ändern.

Weitere redaktionelle Änderungen:

- Die Anzahl der Behälter wird auf vier erhöht, da durch Sammlung der vier Fraktionen Restmüll, Bioabfall, DSD-Müll und Papier vier Behälter vor Ort stehen. § 12 Absatz 3 und § 15 Absatz 1 sind zu ändern.
- Bei § 12 Abs.8 ist der Binnenverweis zu korrigieren.
- Die Abfuhr von Spitzenmengen darf nur in gebührenpflichtigen Säcken erfolgen, die in den Bürgerämtern gekauft werden können. Andere Säcke werden nicht mitgenommen. § 13 Absatz 2 Nr. 2 und § 16 Absatz 8 sind entsprechend zu ändern.
- § 14 Absatz 1-7: Entscheidende Merkmale sind neben der Zahl, Art und Größe auch der Entsorgungsrhythmus (d. h. wöchentliche oder 14 tägliche Leerung) oder Leerung im Bedarfssystem. Abs.1-7 werden um den Entsorgungsrhythmus ergänzt, da dieser in der Aufzählung gefehlt hat.
- Die Transportwege sollen keine Stufen haben und dürfen keine Steigungen von mehr als 5 Prozent aufweisen. § 15 Absatz 3 ist entsprechend zu ändern.
- Der alte § 17 wurde bereits nach Schließung der Müllsauganlage aufgehoben. Die Paragraphenreihenfolge wurde damals aber nicht geändert. Das wird jetzt nachgeholt indem die bisherigen §§ 18 bis 20 zu den neuen §§ 17 bis 19 werden.
- Nicht recyclingfähiger Bauschutt und Erdaushub von mehr als 100 Kilogramm ist auf eine durch die Stadt bestimmte Deponie anzuliefern. § 17(neu) Absatz 2 ist entsprechend zu ändern.
- Von den zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellten Gegenständen darf keine Gefahr ausgehen. § 18 (neu) Absatz 2 ist entsprechend zu ergänzen.
- Da keine mobilen Schadstoffsammlungen mehr durchgeführt werden, ist § 19 (neu) Absatz 1 entsprechend zu korrigieren.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	7. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung